

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Art der Abweichung	Bemerkungen
10	Flaschenbier	Angabe des Abfülldatums auf der Etikettenrückseite	Nur gültig für bestimmte Abfüllanlagen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen
11	Zucker	Angabe des Abpackdatums nach Monat und Jahr auf der Einzelhandelspackung, des Jahres sowie einer Banderolen-Nummer auf der Großverbraucherpackung	
12	Trinkmilch, pasteurisiert, Sauermilcherzeugnisse (außer in Einwegpackungen), Buttermilch und Buttermilcherzeugnisse, Milchrührergetränke, Sahne	Angabe des Auslieferungsdatums durch Kennzeichnung des Wochentages	Nachlieferung mit Angabe des folgenden Wochentages statthaft; nicht statthaft: Kennzeichnung „Montag“ bei Auslieferung am Samstag
13	Butter (für Gefrierlagerung)	Verschlüsselte Angabe des Abpackdatums	„
14	Labkäse	Keine Angabe der Masse	Ausnahme gilt nicht für portionierte und verpackte Ware sowie nicht für Labkäse, der mit einer bestimmten Masse hergestellt wurde
15	Labkäse, nichtreifende Käse, Schmelzkäse	Angabe der Herkunft (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1) bei der Kleinverbraucherpackung bis 100 g durch Angabe eines eingetragenen Warenkennzeichens zulässig	Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen sind vollständig zu kennzeichnen
16	Fleisch-, Geflügelfleisch und Wildfleischerzeugnisse, tafelfertige Gerichte mit Fleisch, Geflügel- oder Wildfleisch sowie mit Wurst	Zusätzlich zur Masse des Gesamteinhaltes der Packung Angabe der Masse des Fleisches bzw. der Fleischzubereitung bzw. des Wurstanteils zur Zeit der Füllung erforderlich Zusatzangabe gilt einschließlich Knochen, sofern der Knochenanteil angegeben ist	Zusatzforderung gilt nicht für Fleischerzeugnisse im eigenen Saft, Fleischsülze, Schmalzfleisch, fleisch-, geflügelfleisch- sowie wursthaltige Salate und Wurstwaren
17	Fleisch- und Fischpräserven sowie -halbkonserven, in Folie verpackte, nicht gefrorene Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel oder Geflügelteile, Wurst- und Fischwaren	Zusatzangabe „kühl lagern“	Zusatzforderung gilt nicht für Erzeugnisse mit Verbrauchsdaten „zu verbrauchen bis... Lagerung -)-8°C“

Anlage 2

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Kennzeichnung von Importlebensmitteln

Für Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind folgende Ausnahmen zulässig:

- In Abweichung zu § 5 Abs. 1 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucherpackung und Einzelhandelspackung die Angabe des Herstellerlandes und/oder der Exportgesellschaft. Auf der Kleinverbraucherpackung von Honig darf anstelle des Herstellerlandes die Bezeichnung „Importhonig“ angegeben werden.
- In Abweichung zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucher- und der Einzelhandelspackung die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder der Sorte. Diese Angaben dürfen entfallen, sofern das Erzeugnis für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist.
- In Abweichung zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und § 6 genügt auf der Kleinverbraucher- und der Einzelhandelspackung die An-

gabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstelldatums nach Monat und Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Angabe verschlüsselt vorgenommen werden. Der Schlüssel ist dem jeweiligen Vertragspartner sowie dem Ministerium für Gesundheitswesen bekanntzugeben.

- In Abweichung zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sowie § 6 genügt bei originalabgefüllten Bieren, Spirituosen, Weinen und Sekt auf der Kleinverbraucherpackung und der Einzelhandelspackung die handelsübliche Kennzeichnung in der Schriftsprache des exportierenden Landes.
- In Abweichung zu Anlage 1 Ziff. 17 genügt bei Fleischerzeugnissen als Masseangabe auf der Kleinverbraucherpackung die Angabe der Masse des Gesamteinhaltes.
- Für die Kennzeichnung der Großverbraucherpackung gelten in Abweichung zu § 7 Abs. 1 die Bestimmungen des Exportlandes. Die Abnehmer im Inland sind jedoch durch Angaben in den Begleitpapieren oder in anderer geeigneter Weise über den Inhalt derart zu informieren, daß die Verbraucher ausreichend informiert werden können.